

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Wahrnehmung der Rufbereitschaften
der örtlichen Ordnungsbehörden im Rahmen der Aufgaben
nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen
bei psychischen Krankheiten (PsychKG)
zwischen der Stadt Werther (Westf.)
und der Gemeinde Steinhagen**

Zwischen der Stadt Werther (Westf.) und der Gemeinde Steinhagen wird gemäß §§ 1 und 23 ff. sowie §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW S. 90) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Rufbereitschaften der örtlichen Ordnungsbehörden im Rahmen der Aufgaben nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) durch die Gemeinde Steinhagen geschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziel

- (1) Um die Erreichbarkeit und Handlungsfähigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden für die sofortige Unterbringung psychisch Kranker bei Gefahr im Verzug gemäß § 14 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 17.12.1999 (GV NRW S. 662) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.12.2016 (GV NRW S. 1062) zu gewährleisten, ist bei der Gemeinde Steinhagen durch die als Anlage beigefügte Dienstanweisung vom 13.12.2018 eine Rufbereitschaft eingerichtet worden.
- (2) Die Gemeinde Steinhagen verpflichtet sich, diese Rufbereitschaft und die notwendigen unaufschiebbaren Aufgaben gemäß § 14 PsychKG für die Stadt Werther wahrzunehmen.
- (3) Das Mandat beinhaltet die Ausübung der Verwaltungshandlungen in Zuständigkeit und im Namen der Stadt Werther gemäß § 23 Absatz 1 zweite Alternative sowie Absatz 2 Satz 2 GkG.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde Steinhagen stellt für die Rufbereitschaft Bedienstete im Rahmen der in § 1 Absatz 1 genannten Dienstanweisung zur Verfügung.
- (2) Dienstort ist Steinhagen.
- (3) Dienstvorgesetzter ist der Bürgermeister der Gemeinde Steinhagen.

§ 3

Kostenausgleich

- (1) Die Personalkosten, Personalnebenkosten, Fahrtkosten, Verwaltungskosten und Honorarkosten für eingesetzte Ärzte, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit sofortigen Unterbringungen und damit direkt verbundenen Maßnahmen stehen, trägt zunächst die Gemeinde Steinhagen.
- (2) Die Gemeinde Steinhagen wird der Stadt Werther bis zum 31.03. eines Jahres die Kostenabrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr vorlegen.
- (3) Die Stadt Werther verpflichtet sich zur Kostenerstattung innerhalb eines Monats nach Zugang der Abrechnung. Der Kostenanteil wird nach Anzahl der geleisteten Einsätze, die auf die jeweilige Beteiligte entfallen, ermittelt.
- (4) Für die Abrechnung sind Einsatz- und Fahrtennachweise zu führen.

§ 4

Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung gilt ab 01.01.2019 und endet mit Ablauf des 31.12.2019.
- (2) Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um zwölf Monate, sofern nicht eine der Beteiligten spätestens drei Monate vor Ablauf durch schriftliche Erklärung widerspricht.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Werther, den 14.12.2018

Für die Stadt Werther

gez.
Marion Weike
Bürgermeisterin

gez.
Guido Neugebauer
Allgemeiner Vertreter
der Bürgermeisterin

Steinhagen, den 14.12.2018

Für die Gemeinde Steinhagen

gez.
Klaus Besser
Bürgermeister

gez.
Ellen Strothenke
Allgemeine Vertreterin
des Bürgermeisters

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Rufbereitschaft der örtlichen Ordnungsbehörden im Rahmen der Aufgaben nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) zwischen der Stadt Werther (Westf.) und der Gemeinde Steinhagen vom 14.12.2018 wird gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Gütersloh, 08.01.2019

Der Landrat des Kreises Gütersloh
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez.

(LS)

Sven-Georg Adenauer
Landrat